

Gebührensatzung

für den Friedhof der Gemeinde Oyten

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), der §§ 1, 4 und 5 des Nieders. Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung vom 25.11.2024 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Teil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die antragstellende Person und die Person, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt oder die Amtshandlungen vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Umsatzsteuer

Für Leistungen, die ggfs. umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich der aktuelle Umsatzsteuersatz berechnet.

Anlage - Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Oyten vom 01.01.2025

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Erdgrabstätten	
1.1.	Erdwahlgrab	
1.1.1.	Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Grabstelle	990,00 €
1.1.2.	für jedes Jahr Verlängerung des Nutzungsrechts	40,00 €
1.2.	Erdrasenreihengrab	1.530,00 €
2.	Urnengrabstätten	
2.1.	Urnenwahlgrab	
2.1.1.	Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Grabstelle	640,00 €
2.1.2.	für jedes Jahr Verlängerung des Nutzungsrechts	25,00 €
2.2.	Urnenrasenreihengrab	745,00 €
3.	Sondergrabstätten	
3.1.	Erdgemeinschaftsgrab „Sonnenfeld“	2.350,00 €
3.2.	Urnengemeinschaftsgrab „Sonnenfeld“	1.530,00 €
3.3.	Partnerurnengrab „Partnerruhe“	4.190,00 €
3.3.1.	für jedes Jahr Verlängerung bei Zweitbelegung	150,00 €
3.4.	Urnengemeinschaftsgrab „Ruheinsel“	2.325,00 €

II. Bestattungsgebühren

Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	125,00 €
--	----------

III. Benutzungsgebühren

1. Friedhofskapelle	375,00 €
2. Urnenraum	125,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

Grabmalgenehmigung	30,00 €
--------------------	---------

V. Besonderer Arbeitsaufwand

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oyten vom 03.11.2014 außer Kraft.

Oyten, 26.11.2024

GEMEINDE OYTEN



Sandra Röse
Bürgermeisterin

